

Damit nun dieser wohlgemeinten Verordnung zum Besten des Publikums gehörige Folge geleistet und nachgelebt werde, — so trägt die Regierung den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, sowie den übrigen Vollziehungsbeamteten, auf das nachdrücklichste die erforderliche sorgfältige Aufsicht und Wachsamkeit auf; und erwartet von denselben, sowie von den richterlichen Behörden, die ernstlichste Ahndung und Bestrafung aller, zu ihrer Kenntniß gelangten vorsätzlichen Unrichtigkeiten, oder verübten Betruges mit Waagen, Gewichten oder Längenmaassen.

---

Bestimmung vom 3ten Octobris 1812.  
wegen Gebrauch von Amtsigeln durch  
die Gemeindevorstände.

---

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 30sten pasaci (in Folge Auftrags vom 26sten ejusdem) hinterbrachten Gutachtens der Commission des Innern, hat der Kleine Rath einmüthig beschloßen, es gebühren den Gemeindevorständen keine besondern amtlichen Sigel, sondern es haben sich dieselben in erforderlichem Fall ledig-

lediglich ihrer Privat-Bettschaften zu bedienen. Dieses wird durch Circulare allen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu erforderlicher Notiz gebracht.

---

Verordnung vom 15ten October 1812,  
wegen der Auswanderung hiesiger Kantonsbürger in fremde Staaten.

---

Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich haben, in Betrachtung der gegenwärtigen bedauerlichen Lage der meisten inländischen Handlungs- und Fabrikzweige, nothwendig und angemessen erachtet, zu Erleichterung derjenigen Kantonsbürger, welche durch die Zeitumstände ihren bisherigen Broderwerb verloren haben, und selbigen etwa in einem fremden Staate wieder zu erhalten hoffen, so wie zur Sicherheit des Staates und in der Absicht, die Gemeinden und Verwandten solcher Ausgewanderten vor Schaden und künftigen Beschwerden soviel möglich zu bewahren, die dießfälligen Verordnungen vom 30sten Augusti 1803.